

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

078

Art 14 GG C b

Wird Holz, das aus Waldungen eines Truppenübungsplatzes gekauft worden ist und dort lagert, durch einen infolge Schießübungen der Streitkräfte ausgelösten Waldbrand vernichtet, so hat der Holzkäufer mangels entgegenstehender Abreden oder Regelungen einen Entschädigungsanspruch nach Enteignungsgrundsätzen.

BGH, Urt.v. 15. März 1962 III ZR 211/60 OLG Celle
LG Lüneburg

III ZR 211/60

Verkündet am 15. März 1962
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Wilhelm Ernst G [REDACTED], offene Handelsgesellschaft, persönlich haftende Gesellschafter: Wilhelm Ernst G [REDACTED] und Karl G [REDACTED], Dampfsäge- und Hobelwerk in H [REDACTED],
Im G [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister der Finanzen, dieser wiederum vertreten durch den Regierungspräsidenten in Lüneburg,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 15. Oktober 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin kaufte auf Grund Meistgebots im Februar und März 1955 sowie in der Zeit von August 1955 bis April 1956 aus den auf dem Truppenübungsplatz B [REDACTED] befindlichen Waldungen dort lagerndes Gruben- und Stammholz. Den Verkäufen lagen die allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der niedersächsischen Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1950 zugrunde. Die Klägerin meint, sie habe das Holz von dem Land Niedersachsen erworben, die Beklagte behauptet, Verkäuferin sei sie selbst als Eigentümerin des Übungsplatzes und der Waldungen gewesen. In den genannten Verkaufsbedingungen heißt es unter Ziff A 5 und 6 u.a.:

"5. Die Gefahr jeglichen Verlustes geht....auf den Käufer über.....

b) bei Holzverkäufen nach dem Meistgebot: mit Erteilung des Zuschlages.....

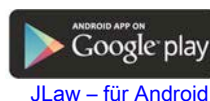
6. Das Eigentum an dem verkauften Holz geht auf den Käufer über mit dem Zeitpunkt, an dem ihm die Landeskasse die mit Empfangsbescheinigung versehene Durchschrift des Holzzettels nebst dem zugehörigen Ausweis zustellt oder aushändigt."

Die Beklagte hat den Truppenübungsplatz den Stationierungstreitkräften zur Verfügung gestellt. Am 4. Juni 1955 und am 31. Mai 1956 entstanden im Verlaufe von Schießübungen der Stationierungstreitkräfte Waldbrände. Diese vernichteten einen Teil der von der Klägerin gekauften und bezahlten, aber noch nicht abgefahrenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Holz mengen, nach ihrer Behauptung rund 257 fm am 4. Juni 1955 und rund 565 fm am 31. Mai 1956. Die Klägerin beziffert ihren hierdurch entstandenen Brandschaden auf 20 825 DM + 34 162,55 DM = 54 987,55 DM. Das zuständige Amt für Verteidigungslasten hat die Erstattungsansprüche der Klägerin mit Bescheiden vom 27. August 1958 - der Klägerin zugestellt am 29. August 1958 - abgelehnt.

Mit ihrer am 23. Oktober eingereichten und am 18. November 1958 zugestellten Klage begehrt die Klägerin Zahlung ihres Brandschadens von der Beklagten. Hierzu trägt sie vor: Sie sei im Zeitpunkt der Brände hinsichtlich 116,28 fm anwartschaftliche, im übrigen uneingeschränkte Eigentümerin der verbrannten Holz mengen gewesen. Deren Vernichtung durch die Schießübungen der Stationierungsstreitkräfte stelle einen enteignenden Eingriff in ihre Vermögensrechte dar. Dieses ihr im Interesse der Allgemeinheit auferlegte Sonderopfer löse im Umfang des erlittenen Substanzverlustes eine Entschädigungspflicht aus. Für diesen Entschädigungsanspruch hafte die Beklagte einmal unmittelbar als Schuldnerin, weil sie die forstwirtschaftliche Nutzungsfläche den Stationierungsstreitkräften allgemein zu Schießübungen zur Verfügung gestellt habe mit der sich daraus zwangsläufig ergebenden Folge der Zerstörung von Eigentum Dritter, das sich auf dem Truppenübungsplatz befinde. Außerdem stehe ihr - der Klägerin - gegen die Stationierungsstreitkräfte ein Entschädigungsanspruch nach Enteignungsgrundsätzen zu, dessen Erfüllung die Beklagte auf Grund des Finanzvertrages übernommen habe.

Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an sie 54 987,55 DM
nebst 10 % Zinsen von 20 825,- DM seit dem
1. Juli 1955 sowie 10 % Zinsen von 34 162,55 DM
seit dem 1. Juni 1956 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und dazu
geltend gemacht:

Soweit die Klägerin sie unmittelbar aus enteignendem
Eingriff in Anspruch nehme, fehle die Vertretungsbefug-
nis des Regierungspräsidenten, da der in erster Linie
zur Vertretung berufene Bundesfinanzminister seine Ver-
tretung nur hinsichtlich der Ansprüche nach dem Finanz-
vertrag an die Länderfinanzminister mit dem Recht zu
weiterer Delegation übertragen habe. Das müsse im ent-
sprechenden Umfang zur Abweisung der Klage als unzu-
lässig führen; zumindest könne dieser Klagegrund sach-
lich nicht berücksichtigt werden. Im übrigen seien
weder die Rechtsgrundsätze der Enteignung für Ersatz-
ansprüche im Rahmen des Finanzvertrages anwendbar,
noch liege ein Enteignungstatbestand vor. Abgesehen
davon, daß die Klägerin - wenigstens teilweise - noch
nicht Eigentümerin des vernichteten Holzes gewesen sei,
fehle es an dem Erfordernis eines gegen ihre Vermögens-
rechte gerichteten und gezielten Eingriffs. Auch habe
sich die Klägerin nicht in einer besonderen Opferlage
befunden. Da sie mit den Gefahren, insbesondere mit
der Brandgefahr, auf dem Schießplatz unstreitig ver-
traut gewesen sei, habe sie das Risiko der Zerstörung
des Holzes bewußt in Kauf genommen. Nach den Vertrags-
bedingungen sei die Gefahr jeglichen Verlustes ohnehin
mit dem Zuschlag auf sie übergegangen. Sie habe das in

den Käufen von Holz aus Waldungen des Truppenübungsplatzes liegende Wagnis bei der Abgabe und Höhe ihrer Gebote berücksichtigt, jedenfalls die Möglichkeit gehabt, dieses Wagnis zu berücksichtigen. Im übrigen habe sich die Klägerin den Vermögensschaden selbst zuzuschreiben, da sie das gekaufte Holz unverhältnismäßig lange in der Gefahrenzone habe liegen lassen und - im Gegensatz zu anderen Käufern - eine Versicherung gegen Brandschaden nicht eingegangen sei. Hierin liege zumindest ein so großes Mitverschulden, daß ein etwaiger Ersatzanspruch gänzlich ausgeschlossen sei. Ersatzansprüche aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder nach dem Bundesleistungsgesetz kämen nicht in Betracht. Schließlich bestreitet die Beklagte auch den Umfang des Schadens und die Schadensberechnung der Klägerin.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Klage, soweit sie sich auf Art. 8 FinV stützt, ordnungsgemäß und rechtzeitig erhoben worden ist.

2.) Soweit die Klägerin unmittelbar gegen die Beklagte gerichtete Ansprüche nach Enteignungsgrundsätzen daraus herleitet, daß die Beklagte den Truppenübungsplatz E [REDACTED] den Stationierungstreitkräften

überlassen hat, führt das Oberlandesgericht aus: Der die Beklagte in dieser Beziehung vertretende Bundesminister der Finanzen habe sich auch insoweit sachlich auf den Rechtsstreit eingelassen und sei hieran gebunden, so daß er sich auf die - an sich unverzichtbare - Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung (§ 274 Abs. 2 Nr. 7 ZPO) jedenfalls nicht mehr berufen könne, weil dieser durch seine Einlassung die sachliche Grundlage entzogen worden sei (RGZ 118, 97).

Diese Begründung des Berufungsgerichts unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ 118, 97 erscheint nicht unbedenklich. Denn in jenem vom Reichsgericht entschiedenen Fall war der sachlich zuständige preußische Minister von vornherein und allein als der gesetzliche Vertreter des beklagten preußischen Staates aufgeführt, ohne daß insoweit der sonst generell bevollmächtigte Regierungspräsident als gesetzlicher Vertreter aufgeführt oder sonst aufgetreten war. Für einen solchen Fall hat das Reichsgericht mit Recht dargelegt, daß der Minister anstelle der an sich berufenen nachgeordneten Behörde selbst als gesetzlicher Vertreter aufgetreten sei, sich damit befugterweise (für diesen Prozeß) selbst zum gesetzlichen Vertreter bestellt habe und durch seine sachliche Einlassung auf den Prozeß hieran gebunden sei, ohne nachträglich die angeblich mangelnde gesetzliche Vertretung (durch den Regierungspräsidenten) rügen zu können. Demgegenüber ist im vorliegenden Fall der für diesen besonderen Klageanspruch generell nicht zum gesetzlichen Vertreter bestellte Regierungspräsident als Vertreter der Beklagten aufgeführt und aufgetreten, ihm auch allein die Klage zugestellt. Der

Regierungspräsident kann aber im Gegensatz zu dem in RGZ 118, 97 entschiedenen Fall die gesetzliche Vertretung der Bundesrepublik nicht von sich aus in Anspruch nehmen oder auch nur an sich ziehen, da ihm - noch dazu als niedersächsischem Landesbeamten - hierfür jede Befugnis fehlt.

Dennoch ist dem Berufungsgericht jedenfalls im Ergebnis zuzustimmen. Zwar muß bei der gerichtlichen Verfolgung von zwei selbständigen Ansprüchen oder auch eines Anspruchs aus zwei selbständigen Klagegründen gegen den Staat dieser durch die zur gesetzlichen Vertretung für den jeweiligen Anspruch oder Klagegrund berufene Stelle vertreten sein, also gegebenenfalls durch mehrere Behörden. Jedoch kann es in einem solchen Falle für die ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung genügen, wenn der eine Vertreter den anderen ermächtigt, den Rechtsstreit zugleich in seinem Namen zu führen (vgl. RG in DR 1943 S. 524 Nr. 14) oder die Prozeßführung des anderen "genehmigt". Hier ist die Klage von vornherein aus beiden Rechtsgründen erhoben worden (Klageschrift S. 4), und der Bundesminister der Finanzen ist für den Klageanspruch aus beiden Rechtsgründen der berufene gesetzliche Vertreter sowie auch in der Klageschrift als solcher - wenn auch unter gleichzeitiger Anführung des Regierungspräsidenten als delegierten gesetzlichen Vertreters, dem die Klage demgemäß auch zugestellt worden ist - bezeichnet worden. Wenn bei dieser Sachlage das Oberlandesgericht in tatsächlicher Beziehung unangefochten davon ausgeht, der Bundesminister der Finanzen sei durch den nur für Ansprüche aus Art. 8 FinV zur ge-

gesetzlichen Vertretung der Beklagten generell bevollmächtigten Regierungspräsidenten (vgl. Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 28. Juli 1955 in BMB1Fin 1955, 739 und Erlaß des NdsFinMin vom 22. August 1955 in NdsKMB1 1955, 676) jedenfalls entsprechend einem weiteren Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 28. Juli 1955 (abgedruckt bei Leiss, Die Vertretungsbefugnis des Bundes usw. 1957, 58). über den vorliegenden Rechtsstreit informiert worden, und er habe sich auch insoweit sachlich auf diesen Rechtsstreit eingelassen, als die generelle Delegation der gesetzlichen Vertretung auf den Regierungspräsidenten nicht reicht, so ist dies rechtlich bedenkenfrei. Aus diesem Sachverhalt ist dann aber zugleich zu folgern, daß der Bundesminister der Finanzen den Regierungspräsidenten zur gesetzlichen Vertretung der Beklagten auch insoweit ermächtigt hat, als wegen eigener hoheitlicher Handlungen der Beklagten unmittelbar gegen sie erhobene Ansprüche in diesem Prozeß im Streit stehen.

II.

1.) Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin das Holz, wegen dessen Vernichtung sie Ersatzansprüche geltend macht, nicht vom Land Niedersachsen, sondern von der beklagten Bundesrepublik selbst gekauft hat. Insoweit sind Angriffe in der Revisionsinstanz von keiner Partei erhoben worden.

Nach dem bisher festgestellten Sachverhalt hatte die Klägerin entsprechend den Kaufvertragsbedingungen vermögenswerte Rechte an den verbrannten Holzmengen.

2.) Soweit das Oberlandesgericht ausführt, daß die Schäden der Klägerin jedenfalls nicht erstattungsfähige "Manöverschäden" seien, die bei der Verursachung durch Stationierungstreitkräfte entsprechend Art. 8 Abs. 2 d FinV i.V.m. §§ 76, 80 BLG(a.F.) von der Bundesrepublik zu erstatten sind, weil es sich hier nicht um Schäden an Grundstücken, baulichen Anlagen, Verkehrseinrichtungen usw. im Sinne des § 76 BLG handele, sind Rechtsbedenken nicht zu erheben. Die Revision meint zwar, die Vorschriften des - übrigens erst am 1. Oktober 1956 und teilweise am 1. Januar 1957, also nach den Bränden, in Kraft getretenen - Bundesleistungsgesetzes seien insoweit zumindest entsprechend, hier also ausdehnend, anzuwenden. Dabei übersieht sie jedoch, daß die Geltung dieses Gesetzes generell auf ganz bestimmte, gesetzlich normierte Tatbestände, worunter der Schaden der Klägerin nicht fällt, beschränkt ist, und daß die Vorschriften dieses Gesetzes deshalb einer ausdehnenden Auslegung grundsätzlich nicht zugänglich sind (vgl. hierzu Vorspruch zum BLG sowie Hausen BLG 1957 Einführung S. 10, Anm. zu § 2 S. 16 sowie Anm. 2 zu § 76 S. 121). Zudem fehlt es sowohl an einer der im Bundesleistungsgesetz normierten, von dem Pflichtigen zu erbringenden "Leistung" als auch überhaupt an einer "Anforderung" im Sinne des Gesetzes, so daß auch §§ 22, 23, 29 BLG nicht Platz greifen können. Davon ist übrigens mit Recht die Klägerin selbst in ihrem Schriftsatz vom 11. Juni 1960 S. 4 ausgegangen.

Nach ihrem Sachvortrag macht die Klägerin ihren Klageanspruch auch nicht als einen vertraglichen Er-

satzanspruch auf Grund des Kaufvertrages geltend, sondern sie stützt ihn ausschließlich auf ein behauptetes hoheitliches Handeln der Stationierungstreitkräfte und der Beklagten selbst, das sie als einen enteignenden Eingriff ansieht.

Daß der Sachvortrag der Klägerin schlüssig wäre für einen Amtshaftungsanspruch, hat sie selbst nicht behauptet; im übrigen hat das Oberlandegericht derartige Ansprüche mit Recht auch ausdrücklich verneint (BU S. 7).

3.) Wenn sonach das Berufungsgericht die Ansicht vertritt, bei dem hier vorgetragenen Sachverhalt käme als Klagegrundlage nur der rechtliche Gesichtspunkt des enteignenden Eingriffs in Betracht, und zwar sowohl gegenüber dem Beklagten unmittelbar als auch gegenüber den Stationierungstreitkräften, für die die Bundesrepublik die Rolle der Beklagten übernommen habe, so ist dies rechtlich bedenkenfrei.

Frei von Rechtsirrtum sind die vom Oberlandesgericht in dieser Richtung weiter vertretenen Auffassungen, daß nach Art. 8 Abs. 2 und 4 FinV i.V.m. den sachlichrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts Ersatz für die durch "Tätigkeiten der Streitkräfte" verursachten Schäden auch dann zu leisten ist, wenn Handlungen vorliegen, die nach deutschem Recht eine Haftung ohne Rücksicht auf ein Verschulden begründen, und daß demnach auf der Grundlage des Finanzvertrages auch Entschädigungsansprüche aus dem Gesichtspunkt des enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffs möglich sind; sowie daß die Beklagte die Abwicklung der Schäden für die Stationierungsmächte und im Rechtsstreit die Prozeßstandschaft für diese über-

nommen hat. Das alles steht in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats.

Schließlich ist auch die Meinung des Berufungsrichters nicht zu beanstanden, daß jede Beeinträchtigung eines Vermögenswertes, also auch die Zerstörung einer Sache, ein enteignender Eingriff sein kann (LM Art 14 /Ce/ GG Nr. 24).

4.) Einen Entschädigungsanspruch nach Enteignungsgrundsätzen verneint das Berufungsgericht mit im wesentlichen folgenden Erwägungen:

Zwar liege der für die Annahme einer Enteignung erforderliche "unmittelbare Eingriff" in die vermögenswerten Rechte der Klägerin in dem sie schädigenden Artillerieübungsschießen. Denn ein unmittelbarer Eingriff im Sinne des Enteignungsrechts liege immer dann vor, wenn im Rahmen einer durch staatliche Betätigung geschaffenen besonderen Gefährdungslage im Hinblick auf deren Eigenart eine naheliegende Verletzung eines Rechtsgutes von vornherein - wie hier - in Kauf genommen werde oder notwendigerweise in Kauf genommen werden müsse. Für die erforderliche Ziel- und Zweckrichtung der Eingriffshandlung sei ohne Bedeutung, ob der Hoheitsträger das Opfer von dem Betroffenen direkt oder nur eventuell (dolus eventualis) verlange; auch im letzteren Fall sei das Opfer "abverlangt". Alle diese Voraussetzungen lägen bei den hier schadenstiftenden Artillerieschießübungen vor. Demgegenüber stelle die Vereinbarung zwischen der Beklagten und den Stationierungsstaaten über die Benutzung des Truppenübungsplatzes einen solchen unmittelbaren Eingriff nicht dar; denn dieses Abkommen habe sich höchstens mittelbar, nur zufällig, auf die Klägerin belastend ausgewirkt.

Jedoch fehle es im Blick auf die durch die Artillerieschießübungen eingetretenen Schäden an der für einen enteignenden Eingriff typischen "Opferlage" der Klägerin. Es könne schon zweifelhaft sein, ob es sich bei dem Verlust der Klägerin um ein "besonderes", ungleich wirkendes Opfer handle und nicht nur um ein Allgemeinopfer, das die Klägerin als Glied eines begrenzten Personenkreises gleicher Interessenlage gleichwirkend beeinträchtigt habe. Jedenfalls sei der Klägerin kein "Opfer" auferlegt worden. Schon das Wort "Opfer", dessen Bedeutung man zunächst rein sprachlich erfassen müsse, zeige, daß hierfür wirtschaftliche Maßstäbe entscheidend seien. Nicht jede ungleich treffende Vermögenseinbuße sei schon ein Opfer im Sinne des Enteignungsrechts. Der Klägerin seien die mit den Schießübungen verbundenen Gefahren für das auf dem Gelände lagernde Holz bei der Ersteigerung bekannt gewesen. Sie habe von vornherein mit gewissen Verlusten rechnen müssen, zumal sie nur an schießfreien Tagen das Holz habe abfahren können, was eine längere Liegezeit in der Gefahrenzone zur Folge gehabt habe. Die zum Kauf stehenden Holzmengen seien potentiell mit der Gefahr der Zerstörung vor der Abfuhr belastet gewesen. Es handle sich mithin um - freiwillig getätigte - Risikogeschäfte. Ein Kaufmann werde ein offenkundiges Wagnis bei seiner Preisgestaltung in Rechnung stellen, sowohl um einen höheren Verlust auffangen, als auch um die Chance größeren Gewinnes erlangen zu können. Die Klägerin habe es in der Hand gehabt, dem Risiko entsprechende Gebote abzugeben oder von der Ersteigerung abzusehen, wenn andere Interessenten sie überboten hätten. Die

in Enteignungsfällen stets maßgebende wirtschaftliche Betrachtungsweise zwingt danach zu dem Schluß, daß die Klägerin die sich aus der Verwirklichung der Gefahr ergebende Vermögenseinbuße selbst tragen müsse und diese nicht auf die öffentliche Hand abwälzen könne (BGHZ 31, 1, 4 = JZ 1960, 121 mit Anm. Reissmüller). Das Schadensbild werde nicht von einem über das Risiko solcher Geschäfte hinausgehenden Nachteil geprägt, für den nach dem Grundsatz des Opferausgleichs die Allgemeinheit eintreten müßte. Auch eine Risikoteilung unter den Parteien sei nicht angängig, wenn auch die Beklagte als Fiskus darauf angewiesen sei, daß sich Ersteigerer für das Holz fänden. Der in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes in NJW 1960, 1149 = MDR 1960, 570 entwickelte Gedankengang, daß das in Zweifels- und rechtlichen Grenzfällen auftretende Risiko behördlicher Maßnahmen grundsätzlich die öffentliche Hand zu tragen habe, treffe hier nicht zu. Die Klägerin befinde sich auch gegenüber den Stationierungsstreitkräften in der Lage eines Käufers, der sich auf den Kauf einer Sache einlasse, deren "Fehler" ihm bekannt seien. Alsdann versage ihm das Gesetz die Berufung hierauf (§ 460 BGB). Gegenüber der Beklagten (Fiskus) als Vertragsgegner habe die Klägerin ohnehin die Gefahr jeglichen Verlustes übernommen (Ziff. A 5 der Verkaufsbedingungen).

5.) Die für die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts entscheidenden Fragen sind die, ob der Schaden der Klägerin durch einen hoheitlichen "unmittelbaren Eingriff" entstanden und ob ein ausgleichspflichtiges "Sonderopfer" der Klägerin zu bejahen ist.

a) Das Vorliegen eines "Eingriffs" verneint die Beklagte nach wie vor mit den Erwägungen, der Schaden der Klägerin sei "zufällig", bei Gelegenheit rechtmäßigen hoheitlichen Handelns der Stationierungstreitkräfte und nicht "unmittelbar" durch dieses Handeln entstanden; zwar sei hoheitlich ein besonderer Gefahrenzustand geschaffen worden, jedoch sei hier entscheidend, daß der Einzelne sich dieser Gefahrenlage im Gegensatz zu den Fällen, in denen höchst-richterlich eine Entschädigung zugebilligt worden sei (Brandschaden durch Funkenflug einer Lokomotive: RGZ 58, 130; Abirren eines Schusses eines Polizeibeamten und dadurch verursachte Verletzung oder Tötung eines Passanten: BGHZ 20, 81, 82), habe entziehen können, sei es durch Abstandnehmen von einem Holzkauf in dem gefährdeten Artillerieschießplatz, sei es durch rechtzeitiges Abfahren des gekauften Holzes.

Wie das Berufungsgericht jedoch schon zutreffend ausgeführt hat, genügt es für die Annahme eines "Eingriffs" im enteignungsrechtlichen Sinne in jedem Falle, daß eine hoheitliche Maßnahme "unmittelbar" - nicht nur mittelbar mit Ausnahme der rechtsähnlichen Fälle der §§ 844, 845 BGB (vgl. BGHZ 18, 286; 20, 82) - Auswirkungen auf das Eigentum im Sinne des Enteignungsrechts, mithin auf das Eigentum in allen seinen Ausstrahlungen hat (vgl. BGHZ 6, 270, 278; 23, 157, 164, 169; 28, 310, 313; 30, 241, 243, 245/248; BGH in MDR 1960, 910 = NJW 1960, 1995). Daß hier aber die hoheitliche Maßnahme der Artillerieschießübungen der Stationierungstreitkräfte durch den dadurch verursachten Brand unmittelbar auf das auf dem Truppenübungsplatz lagernde, von der Klägerin gekaufte Holz, also in vermögenswerte

Rechte der Klägerin "eingegriffen" hat, kann ernstlich nicht in Frage gestellt werden.

Bei dieser Sachlage bedarf es zur Zeit keiner Prüfung, ob in dem Zuverfügungstellen der forstwirtschaftlichen Nutzungsfläche des Truppenübungsplatzes für die Zwecke der Stationierungsstreitkräfte ein solcher "unmittelbarer Eingriff" noch nicht liegt, wie das Berufungsgericht, von der Revision nicht angegriffen, ausgeführt hat.

b) Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob der Klägerin ein ausgleichspflichtiges "Sonderopfer abverlangt" worden ist. Gegen die eine solche Annahme verneinende Auffassung des Oberlandesgerichts richtet sich demgemäß auch der Hauptangriff der Revision, die im Ergebnis Erfolg hat.

Entgegen der in der Revisionserwiderung von der Beklagten vertretenen Meinung kann nicht anerkannt werden, daß ein "Sonderopfer" schon deshalb nicht vorliege, weil alle Holzhändler, die Holz aus den Waldungen des Truppenübungsplatzes einkaufen und dort zunächst lagern lassen, in der gleichen Gefahrenlage seien. Denn der Begriff des Sonderopfers verlangt nicht, daß nur ein Einzelner durch die hoheitliche Maßnahme nachteilig betroffen wird; es kann vielmehr genügen, wenn - wie hier - der Klägerin als Glied eines begrenzten Personenkreises ein sie treffendes und anderen nicht zugemutetes besonderes Opfer abverlangt worden wäre.

Zutreffend ist der Hinweis der Revision, daß allein die Kenntnis von einer Gefahr, insbesondere also von einem bevorstehenden oder auch nur möglichen hoheit-

lichen enteignenden Eingriff, worauf das Berufungsgericht entscheidend abgestellt hat, die Annahme eines Sonderopfers noch nicht ausschließt. Zwar hat der Senat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß das "Abverlangen eines Sonderopfers" dann nicht angenommen werden kann, wenn der nachteilig Betroffene sich "freiwillig in eine Gefahr" begeben hat, die ganz allgemein von ihm grundsätzlich selbst zu tragen ist, oder die von ihm selbst erst herbeigeführt worden ist (vgl. BGHZ 5, 144, 152/153; 17, 172, 175; 31, 1, 4), wobei die Abgrenzung nicht immer leicht vorzunehmen sein wird (so Urteil vom 4. Juli 1960 III ZR 121/59 S. 11). Jenen Fällen lagen aber Sachverhalte zugrunde, in denen das hoheitliche Handeln erst durch das Verhalten des Geschädigten selbst ausgelöst worden war, oder jedenfalls der Betroffene selbst sich in eine ordnungswidrige, das hoheitliche Eingreifen erst auslösende Lage gebracht hatte. Demgegenüber ist hier der Sachverhalt insofern grundsätzlich anders, als zwischen dem Kauf sowie dem Lagern des Holzes auf dem Truppenübungsplatz durch die Klägerin und den Artillerieschießübungen der Streitkräfte keine Beziehungen bestehen; insbesondere hat der Holzkauf der Klägerin das hoheitliche Handeln in keiner Weise veranlaßt; diese beiden Handlungen oder Verhaltensweisen stehen vielmehr völlig unabhängig und selbständig nebeneinander.

Allerdings könnte hier der Gedanke naheliegen, daß das von der Klägerin gekaufte und auf dem Truppenübungsplatz lagernde Holz von vornherein mit der Gefahr der Beschädigung oder der Vernichtung - sei es unmittelbar durch Artilleriegeschosse, sei es durch Verursachung eines zugegebenermaßen nicht fernliegenden Brandes

infolge des Artillerieschießens - behaftet war, mithin die Klägerin von vornherein nur solch gefahrenbehaftetes Eigentum oder Anwartschaftsrecht an dem Holz erworben habe; daß somit bei dieser "situationsbedingten" Gefahrenlage die Vernichtung des Holzes, die also lediglich die tatsächliche Verwirklichung dieser Gefahr darstelle, ein "Opfer" der Klägerin nicht bedeute.

Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß der Käufer beim Kauf von Holz aus Waldungen eines Truppenübungsplatzes in der Regel, d.h. soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich nicht aus den näheren Umständen ergibt, nur die mit der Eigenart eines solchen Geländes normalerweise verbundenen Nachteile auf sich nimmt, wie z.B. den infolge Beschädigungen des Holzes durch Geschoßsplitter verursachten Minderwert, zeitliche und wegemäßige Schwierigkeiten bei der Abfuhr des Holzes und dergleichen, wie die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 19. September 1959 S. 4 dargelegt hat. Nicht kann jedoch gesagt werden, daß der Holzkäufer in einem solchen Fall stets und ohne weiteres auch einen Totalverlust des gekauften Holzes infolge hoheitlicher Handlungen, wie z.B. durch Brand infolge von Schießübungen, "bewußt" auf sich nimmt oder einkalkuliert. Daß die Gefahr von Wald- und Holzbränden auf einem Truppenübungsplatz größer ist als in anderen Waldungen, reicht hierfür nicht aus, insbesondere nicht für die Annahme, daß hierdurch das gekaufte Holz von vornherein mit der Gefahr der völligen Vernichtung vor der Abfuhr "potentiell belastet" sei, wie das Berufungsgericht ausführt. Die Annahme einer solchen bewußten Gefahrenübernahme auch für einen Totalverlust wäre nur dann gerechtfertigt, wenn z.B. aus der Vereinbarung eines ganz ungewöhnlich

niedrigen Preises gewissermaßen ein sog. Hoffnungskauf gefolgert werden könnte, oder auch der Wille beider Vertragsparteien, das Güttemachen jeglicher Ansprüche aus schadensstiftenden hoheitlichen Handlungen des Eigentümers oder Benutzers des Truppenübungsplatzes sollte ausgeschlossen sein. Für solche Annahmen, die rechtlich durchaus möglich und zulässig sind, zumal Kaufverträge über Holz aus Waldungen eines Truppenübungsplatzes von seiten des Kufers freiwillig ohne irgend einen hoheitlichen Zwang getätigt werden und somit der freien Vereinbarung der Kaufvertragsparteien unterliegen, fehlt es hier bher an jeglichen Anhaltspunkten. Insbesondere ergibt sich aus den Kaufpreisen der von der Klägerin gekauften Izmengen, die die Parteien im einzelnen schriftsätzlich dargelegt haben, allein ein solch ungewöhnlich edriger Preis der gekennzeichneten Art noch nie.

Es kommt hinzu, daß für Holzhändler auch Holzkäufe aus Waldungen eines Truppenübungsplatzes nichts Unübliches sind und andererseits auch die staatlichen Forstverwaltungen Waldungen dieser Art ganz allgemein - wenn auch beschränkt - forstwirtschaftlich nutzen, wozu naturgemäß der Verkauf die Verwertung solchen Holzes gehört. Auch aus diesen Gründen kann deshalb nicht anerkannt werden, daß die Klägerin habe "bewußt" die Gefahr der Totalzerstörung des Holzes durch Brand infolge Artillerieschießens in Kauf genommen, so daß sie diese "freiwillig nommene Gefahr" selbst und allein zu tragen habe.

Schließlich kann die Kaufvertragsbedingung, daß "die Gefahr jeglicher Verlustes" mit Erteilung des Zuschlages auf die Klä übergegangen sei, für die

Verneinung eines "Opfers" der Klägerin nicht herangezogen werden. Denn die Frage der "Gefahrentragung" ist hier, weil es sich nach dem festgestellten Sachverhalt insoweit um eine formularmäßige allgemeine Kaufvertragsbedingung für alle Holzverkäufe durch die staatliche Forstverwaltung, mithin auch für Verkäufe von Holz aus Wäldern außerhalb von Truppenübungsplätzen handelt, eine rein bürgerlich-rechtliche im Sinne der §§ 323, 446 BGB; diese betrifft bei einem - wie hier - ohne Verschulden des Verkäufers eingetretenen Verlust der verkauften Sache nur die Frage, ob die Gegenleistung dennoch zu erbringen ist, also der Kaufpreis vom Käufer zu zahlen ist, worum es im vorliegenden Fall nicht geht. Jedenfalls besteht auch insoweit keinerlei Anhaltspunkt dafür, aus dieser formularmäßigen generellen Vertragsbedingung bei Holzverkäufen durch die Staatsforstverwaltung ergebe sich zugleich, daß der Käufer auch einen öffentlich-rechtlichen Enteignungsanspruch nicht habe oder einen solchen mit dem "Zuschlag" verliere.

Hiernach kann nach dem bisher festgestellten Sachverhalt entgegen der Meinung des Berufungsgerichts ein entschädigungspflichtiges "Sonderopfer" der Klägerin nicht verneint werden. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch folgende Überlegung bestätigt: Daß der Eigentümer einer Sache oder Inhaber eines sonstigen vermögenswerten Rechtes an einer Sache, die auf einem Truppenübungsplatz belegen ist, in der Regel einen Entschädigungsanspruch nach Enteignungsgrundsätzen hat, falls diese Sache durch hoheitliche Maßnahmen der übenden Streitkräfte zerstört wird, kann ernstlich nicht in Frage gestellt werden, es sei denn, daß nach den be-

stehenden Rechtsbeziehungen oder Vereinbarungen solche Ansprüche ausgeschlossen oder z.B. in einer gezahlten Nutzungsentschädigung schon enthalten sind. Daran kann sich allein deshalb, weil der "Eigentümer" im Sinne des Enteignungsrechts seine Rechte auf einen Dritten überträgt, wie z.B. durch Rechtsübergang auf Grund eines Kaufvertrages, nichts ändern, da der Rechtsnachfolger grundsätzlich die gleiche Rechtsposition hat oder übernimmt wie sein Rechtsvorgänger; es sei denn, es wären andere Vereinbarungen oder Regelungen getroffen worden. Solche, Enteignungsentschädigungsansprüche ausschließenden Regelungen können aber - wie ausgeführt - im Falle von Holzverkäufen aus Waldungen eines Truppenübungsplatzes durch die staatlichen Forstverwaltungen nicht von vornherein angenommen werden.

Nach alledem kann das Berufungsurteil mit der ihm gegebenen Begründung nicht aufrecht erhalten werden. Es ist auch nicht mit einer anderen Begründung zu halten. Darüber, daß die Klägerin in einer, trotz der bestehenden Schwierigkeiten bei der Abfuhr des Holzes nicht zu billigen Weise und abweichend von der üblichen Abwicklung solcher Geschäfte das Holz ungewöhnlich lange auf dem Truppenübungsplatz habe lagern lassen, hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Es besteht deshalb bei dem jetzigen Stand des Verfahrens auch kein Anlaß zu Ausführungen darüber, ob überhaupt und gegebenenfalls in welcher Weise ein solcher Umstand bei der Bemessung der "angemessenen" Entschädigung berücksichtigt werden kann.

Auf der anderen Seite ist eine abschließende Sachentscheidung dem Revisionsgericht nicht möglich, da

das Berufungsgericht - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - über den Umfang und den Wert des verbrannten Holzes, wofür die Klägerin Entschädigung verlangt, tatrichterlich bisher nichts festgestellt hat.

Hiernach ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Pagendarm

Gähtgens

Dr. Beyer

Keßler

Dr. Hußla